

# LEISTUNGSRICHTER-ORDNUNG DES DMC e.V.

## § 1 GELTUNGSBEREICH

Die Leistungsrichterordnung gilt für den Bereich des Deutschen Malinois Club. (DMC)

## § 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2. 1 DMC-Leistungsrichter / innen (LR) im Sinne dieser Ordnung sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH- und FCI- Prüfungsordnungen vornehmen und von Organisationen anerkannt sind.
2. 2 LR-Anwärter-Bewerber / innen sind Personen, die über ihre Landesgruppe zum / zur LRAnwärter / in vorgeschlagen werden.
2. 2. 1 DMC Leistungsrichteranwärter / innen sind Personen, die gemäß der DMC / VDH Richtlinien und Ordnungen für die Tätigkeit zum LR ausgebildet werden.
2. 3 DMC-Ehrenleistungsrichter / innen (ELR) sind Personen, die aufgrund von Anträgen aus dem DMC-Vorstand zum ELR ernannt werden oder solche LR, die mit Vollendung des 70. Lebensjahres aus der Liste der aktiven LR durch den DMC / LRO auf Antrag des DMC-Vorstandes in die Liste der ELR übernommen werden.
2. 4 DMC-Leistungsrichterobmann (DMC / LRO), ist ein als Obmann der Leistungsrichter / innen vorgeschlagener und von der DMC-Jahreshauptversammlung gewählter DMC-LR.

## § 3 BEWERBUNG ZUM LRA

### 3. 1 Persönliche Voraussetzungen

Der / die LRA-Bewerber / in muß am Tage seiner Bewerbung das 25. Lebensjahr vollendet und darf das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

3. 2 Er / Sie muß dem DMC mindestens 3, oder einem AZG-Mitglied mindestens 5 Jahre als Mitglied angehören.
3. 3 Er / Sie muß mindestens 2 Hunde in den Schutzhundstufen 1 bis 3 im DMC oder einem anderen von der AZG anerkannten VDH-Mitglied selbst ausgebildet und mit Erfolg auf entsprechenden Prüfungen geführt haben und mit diesen oder anderen Hunden auch eine FH-Prüfung erfolgreich abgelegt haben und Kenntnisse in BH / WH-Prüfung und in der FCI-PO nachweisen.
3. 4 Er / Sie muß ein Jahr als Ausbildungswart / in tätig gewesen sein und auf Prüfungen als Prüfungsleiter zum Einsatz gekommen sein. (Eine als Diensthundeführer / in bestandene Diensthundelehrwartprüfung und derdreimonatige Einsatz als Diensthundelehrwart / in ist den o. a. Tätigkeiten gleichgestellt. )
3. 5 Dem Antrag sind schriftlich beizufügen

a) Ein selbstverfaßter Lebenslauf des / der Bewerbers / Bewerberin unter Einschluß des sportlichen

Werdeganges innerhalb des DMC oder eines von der AZG anerkannten Mitglieds.

b) Eine Bewerbung mit der der / die Bewerber / in erklärt, die Kosten der Ausbildung zum / zur LR selbst zu tragen und vorbehaltlos zur erforderlichen Ausbildung und Verwendung als LR im DMC zur Verfügung zu stehen.

c) Eine Erklärung daß der / die Bewerber für körperliche Schäden oder eintretende Vermögensschäden in Folge der Ausbildung zum / zur LR oder bei der späteren Ausübung des LR-Amtes keine Ansprüche gegenüber dem DMC geltend gemacht werden, soweit nicht ein Verschulden Dritter vorliegt.

d) Eine Erklärung, daß der / die Bewerber / in nach der Zulassung zum LR seine / ihre Richtertätigkeit im DMC ausübt.

e) Auf Wunsch des LRO / DMC eine Benennung eines DMC-LR, der über den Werdegang des / der Bewerbers / Bewerberin Auskunft geben kann.

g) Vier Lichtbilder

Die in 3. 5 a bis g benannten Unterlagen hat der / die Bewerber / in dreifach seinem / ihrem LG-Vorsitzenden einzureichen, der sie mit eigenen Stellungnahme unter Mitzeichnung eines zweiten LG-Vorstandsmitgliedes an den Vorstand des DMC weitergibt.

Der LRO / DMC entscheidet in Übereinstimmung mit dem DMC-Vorstand über die Zulassung des / der Bewerbers / Bewerberin zum LRA.

Die Ernennung oder auch Ablehnung des Antrages ist dem / der Bewerber / in schriftlich mitzuteilen.

LRA-Bewerber / innen, gegen die schriftliche Einsprüche zur Ernennung eingereicht wurden, werden zu den Vorwürfen vom LRO / DMC gehört. Anonyme Einsprüche gelten als nicht abgegeben.

Eine Begründung für die Ablehnung kann der Bewerber nicht verlangen.

Eine Durchschrift des Bescheides erhält der LG-Vorsitzende zur Mitkenntnis.

Einem / einer nicht zugelassenen LRA-Bewerber / in bleibt es freigestellt, sich frühestens nach zwei Jahren als LRA zu bewerben. In diesem Falle haben die beteiligten Stellen so zu verfahren, als sei die Bewerbung erstmalig erfolgt.

Bewerber / innen, die nach Ablauf des ersten Anwartschaftsjahres noch nicht zur Abschlußprüfung zugelassen werden können, werden zur Weiterbildung in das folgende Jahr übernommen.

Ist nach Ablauf des zweiten Anwartschaftsjahres der erforderliche Ausbildungsstand nicht erreicht, wird der / die Anwärter / in von der Anwärterliste gestrichen.

## **§ 4 BERUFUNG UND VERPFLICHTUNG**

Die Ausbildung des / der LRA beginnt mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, die mit der Einweisung in die Tätigkeit des LRA verbunden ist.

Diese Prüfung obliegt dem LRO / DMC.

Bei nicht ausreichenden Leistungen auf dieser Prüfung kann dazu führen, daß der / die

LRA von einem DMC-LR auf Anweisung des LRO / DMC nachzuschulen ist.

Der / die zugelassene LRA übt in einem angemessenen Zeitraum, längstens jedoch zwei Jahre, seine / ihre LRA-Tätigkeit aus. In dieser Zeit muß er / sie bei mindestens acht Prüfungen wenigstens 50 Hunde in SchH1-3, FH, BH, WH, IPO bewerten, Siegerehrungen durchführen und sich so verhalten, als sei er / sie amtierender LR.

Der LRO / DMC bestimmt den Einsatz des / der LRA und teilt ihn / sie mindestens vier verschiedenen LR zu. Der / die LRA hat bei den Prüfungen die vorgeführten Hunde selbstständig zu beurteilen. Der / die amtierende LR überprüft während des gesamten Prüfungsverlaufs die Arbeit des / der LRA und hat durch Hinweise und Ratschläge belehrend einzuwirken. Starke Abweichungen in der Bewertung sind zu besprechen. Nach der Prüfung fertigt der / die LRA einen schriftlichen Bericht über den gesamten Prüfungsverlauf an. Die von ihm / ihr vergebenen Bewertungen in den einzelnen Abteilungen sind in diesem Bericht zu begründen. Diesen Bericht übersendet er / sie - zusammen mit dem Original-Richterbuch innerhalb von 14 Tagen dem / der vorgenannten LR. Nachträgliche Eintragungen und Verbesserungen sind unzulässig.

Dieser / diese LR hat alle Unterlagen eingehend zu prüfen und sie binnen der nächsten zwei Wochen mit seiner / ihrer Stellungnahme dem LRO / DMC zu übersenden. In seiner / ihrer Stellungnahme hat der / die LR das Verhalten des / der LRA während der gesamten Prüfung zu beurteilen und auch zu physisch, psychisch und fachlichen Qualifikationen des / der LRA Stellung zu nehmen. Vom / von der LR wird erwartet, daß er / sie in der Beurteilung eines / einer LRA gerecht und unparteiisch ist.

Der LRO / DMC sammelt alle über den LRA eingehenden Berichte und Beurteilungen. Nach Erfüllung aller Bedingungen entscheidet der LRO / DMC darüber, ob der / die LRA geeignet ist, zur Abschlußprüfung zugelassen zu werden.

### Praktischer Teil

1. Der / die LRA ist mit einer Frist von drei Wochen über Ort und Zeitpunkt der Abschlußprüfung zu unterrichten. Die Benachrichtigung erfolgt durch den LRO / DMC.
2. Der / die LRA hat in Gegenwart des LRO / DMC mindesten 3 Hunde in den Schutzhundklassen und IPO zu beurteilen. Die Anzahl der zu beurteilenden Hunde bestimmt der LRO / DMC.
3. Allgemeine Aussprache des / der LRA mit dem LRO über die Aufgaben eines / einer LR.

### Theoretischer Teil

Der / die LRA hat an einem Wochenend -Seminar für LRA teilzunehmen, welches mit einer Prüfung abschließt. Der LRO / DMC benennt Ort und Zeitpunkt des Seminars.

Die Zulassung zum / zur LR ist von mindestens ausreichenden Leistungen an den beiden Überprüfungen abhängig. Bei bestandener Abschlußprüfung entscheidet der Vorstand des DMC über die Berufung zum LR. Dies ist dem LRA in jedem Falle schriftlich mitzuteilen. . Gegendiese Entscheidung gibt es kein Einspruchsrecht. Dem / der in der Abschlußprüfung erfolglosen LRA bleibt es freigestellt sich nach halbjähriger Nachschulung erneut über seinen LG-Vorsitzenden beim LRO / DMC zur Abschlußprüfung zu melden.

Die Ernennung berechtigt zur Tätigkeit als LR im DMC.

Die Richtertätigkeit im Bereich anderer VDH-Mitglieder ist von der Zustimmung des LRO / DMC abhängig und nur auf Anforderung durch ein anderes VDH-Mitglied zulässig.

Die Richterbefähigung endet mit Ablauf des Kalenderjahres in dem der / die LR das 70. Lebensjahr vollendet.

## **§ 5 AUFGABEN, PFLICHTEN und RECHTE des / der LR**

5. 1 Der / die Leistungsrichter / in darf nur auf ordnungsgemäß termingeschützten Prüfungen tätig werden, für die eine Berufung durch den LRO / DMC an ihn / sie ergangen ist. Seine Beurteilung der Arbeitsleistung der Hunde hat er / sie unabhängig von der Person des Hundeführers oder Hundeeigners ausschließlich nach seinen / ihren Wahrnehmungen zu fällen.

5. 2 Der / die LR beurteilt die in termingeschützten Prüfungen gezeigten Arbeitsleistungen des Hundes gemäß der Maßgabe aus den geltenden PO des VDH und / oder FCI.

Ein Ausbildungskennzeichen darf nur an solche Hunde vergeben werden, deren Ausbildungsstand dies rechtfertigt. Der Richterspruch ist am Prüfungstage unanfechtbar. Einsprüche sind möglich, wenn dem / der LR Verstöße gegen die Bestimmungen des DMC oder VDH unterlaufen sind. Einsprüche müssen spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung dem LRO / DMC vorliegen. Später eingehende Einsprüche werden nicht mehr bearbeitet.

Seine / ihre Bewertungsunterlagen hebt der / die LR 12 Monate auf, um dem LRO / DMC im Bedarfsfall Einsicht zu gewähren.

5. 4 Über besondere Vorfälle wie auch beleidigendes und unsportliches Verhalten einzelner Hundeführer anl. der von ihm gerichteten Prüfung, hat der LR unverzüglich schriftlich Mitteilung an den LRO / DMC zu machen, dies gilt auch, wenn der LR direkt am Veranstaltungstag eine Disqualifikation gemäß der Rahmenbestimmungen zur PO aussprach. Der LRO / DMC überprüft die erhobenen Vorwürfe und entscheidet gemäß Ordnungs- und Disziplinarrecht des DMC.

5. 5 Dem / der LR ist es nicht gestattet, seinen / ihren eigenen Hund auf einer Prüfung zu richten.

## **§ 6 MASSREGELN UND BEENDIGUNG**

6. 1 Ein / e LR kann jederzeit auf Antrag des LRO / DMC bei vorliegenden Verstößen auch gegen seinen / ihren Willen von seinem / ihrem Amt entbunden werden. Eine zeitlich begrenzte Beurlaubung von maximal 2 Jahren aus persönlichen, familiären oder beruflichen Gründen, ist auf Antrag möglich. Der LR kann vor erneutem Einsatz von dem LRO / DMC einer Nachschulung unterzogen werden.

6. 2 Ist gegen einen / eine LR ein Verfahren wegen Verletzung dieser Richterordnung oder Ehrenratsverfahren, das auch Vorwürfe außerhalb der Richtertätigkeit zum Inhalt haben kann, eingeleitet, kann er / sie von seinen / ihren Amtsgeschäften als LR beurlaubt werden. Dem / der Betroffenen steht das Recht der Beschwerde an den Richterrat zu, der durch den Vorsitzenden binnen drei Tagen die Beurlaubung bestätigt oder aufhebt. Die Beschwerde hat kein aufschiebende Wirkung.

6. 3 Wird ein / e LR (in) wegen vorsätzlich begangener Straftaten, insbesondere wegen Körperverletzung, Urkundenfälschung, Verstoß gegen das Tierschutzgesetz u. ä. von einem ordentlichen Gericht verurteilt, so wird er / sie sofort seines / ihres Amtes enthoben.

6. 4 Der / die LR verliert nach Austritt oder rechtskräftigem Ausschluß aus dem DMC alle Recht und Befugnisse, die ihm / ihr nach der Richterordnung gegeben sind. In solchen Fällen ist der LR-Ausweis freiwillig und unverzüglich an den LRO / DMC zurückzugeben. Geschieht dies nicht, wird die Ungültigkeit des Ausweises auch ohne Zustimmung des ehemaligen Inhabers im "Der Malinois und "UR" veröffentlicht.
6. 5 Hat ein / e LR seinen / ihren Ausweis an den LRO / DMC zurückgegeben mit der Bitte, aus der Richterliste gestrichen zu werden, so kann er / sie frühestens nach 2 Jahren unter den Zulassungsbedingungen eines LRA wieder in die Leistungsrichterliste aufgenommen werden.

## **§ 7 AUFGABEN UND PFLICHTEN des LRO / DMC**

7. 1 Einteilung der LR zu den termingeschützten Prüfungen. Herausgabe von Richtlinien zur Durchführung von Ausscheidungsprüfungen in Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand.
7. 2 Vertretung des DMC-zusammen mit dem OFS / DMC- bei der AZG.
1. Verwarnung
  2. Strenger Verweis
  3. Sperre auf Zeit (1-2 Jahre), nach Ablauf mit theoretischer und praktischer Nachschulung, mindestens 2 Angleichungs-Anwartschaften.
  4. Rücknahme der Richterbefähigung auf Dauer - Streichung von der DMC-Richterliste.
7. 4 Als Oberrichter Mitglied der Prüfungsleitung bei dem Championat. (Bei Feststellung von Verstößen  
  
der LR gegen bestehende Bewertungsregeln, obliegt ihm das Recht der Korrektur).
7. 5 Tagungsleitung bei Richtertagungen des DMC und Festsetzung der vorläufigen Tagesordnung.
7. 6 Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die ihm durch die DMC-Satzung und DMC-Vorstand  
  
übertragen werden.
7. 7 Führung der Personalakten aller LR / DMC.

## **§ 8 DER RICHTERRAT**

Das Richterkorps wählt auf die Dauer von jeweils 3 Jahren aus seiner Mitte einen Richterrat. Dieser setzt sich zusammen aus: Dem Vorsitzenden und weiteren 3 DMC-LR, von denen einer als Ersatz richterratsmitglied zu bestimmen ist. Ist der Vorsitzende oder ein Mitglied des Richterrats unmittelbar beteiligt oder durch andere Umstände befangen, so kann er die Mitwirkung im Verfahren ablehnen. Jeder Verfahrensbeteiligte kann einen schriftlichen Antrag auf Befangenheit stellen, über den der

Richterrat ohne den Betroffenen entscheidet. Über den Eintritt eines Stellvertreters in das Verfahren entscheidet der Richterrat.

Der Richterrat wird auf Antrag tätig. Antragsberechtigt ist jede LG und jeder LR. Mit der Antragstellung sind alle sachdienlichen Unterlagen an den Richterrat zu übergeben, unter gleichzeitiger Einzahlung eines Kostenvorschusses von 300. -DM.

#### Aufgaben des Richterrates:

Die Prüfung, ob nach den vorliegenden Unterlagen vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen sportliche Regeln, die Bestimmungen der PO und deren Rahmenbestimmungen oder Richtlinien verstoßen wurde.

Der LRO / DMC erläutert dem Richterrat seine Entscheidung unter gleichzeitiger Gewährung der Einsicht in die Akten aus dem Ermittlungsverfahren.

Der Richterrat entscheidet auf der Grundlage des Ermittlungsberichtes nach eigenem Ermessen, ob er das Verfahren einstellt oder durchführt. Er kann auch weitere Ermittlungen anordnen oder dies selbst vornehmen.

Der Richterrat entscheidet in mündlicher Verhandlung. Ist der Sachverhalt unstrittig, und sind die Antragsteller und Betroffenen damit einverstanden, kann das Verfahren auch in schriftlicher Form durchgeführt werden.

Kommt der Richterrat zu der Feststellung, daß die erhobenen Anschuldigungen richtig sind, kann er die vom LRO / DMC festgelegten Ordnungsmaßregeln bestätigen, verschärfen oder mildern.

Die beim Richter anfallenden Akten und Unterlagen sind nach Abschluß des Verfahrens dem DMC zur Aufbewahrung zu übersenden.

### **§ 9 ÜBERNAHME VON LR AUS DEN ANERKANNTEN RASSEZUCHTVEREINEN DES VDH ALS LR / DMC**

9. 1 Ein um Übernahme als DMC / LR nachsuchender LR muß mindestens 3 Jahre Leistungsrichter / in im betreffendem AZG-Mitgliedsverein sein, in dieser Zeit mindestens 120 Hunde bewertet haben, eine dreijährige Mitgliedschaft im DMC und 2 Angleichungs-Anwartschaften unter zugeleiteten DMC / LR nachweisen.

Es können nur solche LR übernommen werden, die von Vereinen zu LR ernannt wurden, die der AZG als Mitglied angehören.

9. 2 Mit Einreichung eines persönlichen Übernahmeantrages des / der betreffenden LR hat dieser / diese gleichzeitig eine zustimmende Stellungnahme seines LRO vorzulegen. In umgekehrten Falle muß die gleiche Voraussetzung gegeben sein.

### **§ 10 INKRAFTRETEN UND SCHLUßBESTIMMUNG**

10. 1 Diese Ordnung tritt nach der Beschlußfassung der DMC-Jahreshauptversammlung am 29.05.93 in Eschweiler zum 01. 01. 94. in Kraft.

10. 2 Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich. In diesem Fall werden die betroffenen Bestimmungen ihrem Sinn gemäß angewendet.